

Änderungsverordnung vom \_\_\_\_\_ zur 18. Änderung der Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit den in der Stadt Leverkusen zugelassenen Taxen – Leverkusener Taxitarif – vom 24. November 1975

Aufgrund des § 51 Abs. 1 Satz 1 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I, S. 1690, zuletzt geändert durch Artikel 23 Gesetz v. 02.03.2023) in Verbindung mit § 4 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des öffentlichen Straßenpersonenverkehrs und Eisenbahnwesens (ZustVO-ÖSPV-EW) vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 504), jeweils in der bei Erlass dieser Verordnung geltenden Fassung, hat die Stadt Leverkusen durch Beschluss ihres Rates vom \_\_\_\_\_ den Erlass dieser Rechtsverordnung beschlossen:

I.

Die Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit den in der Stadt Leverkusen zugelassenen Taxen - Leverkusener Taxitarif – vom 24. November 1975 (zuletzt geändert am 30.10.2023) wird wie folgt geändert:

§ 2 wird um folgenden Abs. 4 erweitert:

4. Von § 2 Abs. 1 und den dort aufgeführten Entgelten kann wie folgt abgewichen werden:  
Bei vorab bestellten Beförderungsfahrten kann ein Festpreis vereinbart werden. Der Festpreis kann bis zu 5 % unter und 20 % über den in § 2 Abs. 1 a) festgelegten Vorgaben liegen (Tarifkorridor). Grundlage der Berechnung bildet die kürzeste Wegstrecke. § 2 Abs. 1 b) findet bei der Berechnung des Festpreises keine Anwendung. Falls zutreffend, kann der Zuschlag nach § 2 Abs. 1 c) zusätzlich zum Festpreis berechnet werden.

Die Bestellung kann insbesondere telefonisch oder elektronisch erfolgen. Die Höhe des Beförderungsentgeltes für Fahrten nach § 2 Abs. 4 wird bei der Bestellung vor Beginn der Fahrt zwischen dem Unternehmen oder einem von diesem beauftragten Dritten mit dem Kunden als Festpreis vereinbart. Zur Vereinbarung von Festpreisen können auch Taxizentralen oder Vermittlungsanbieter beauftragt werden.

Dem Kunden ist vor der Fahrt eine Bestätigung des vereinbarten Fahrpreises nach Abs. 2 Abs. 4 inklusive eventuell enthaltener Zuschläge unter Angabe von Datum und Uhrzeit der Vereinbarung auszustellen. Dies kann auch elektronisch erfolgen. Die Vereinbarung über das Fahrtentgelt ist schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren. Es sind die Kundendaten, der Zeitpunkt der Vereinbarung, enthaltene Zuschläge sowie das vereinbarte Fahrtentgelt aufzuzeichnen. Änderungen, die sich nach Abschluss der Vereinbarung ergeben, sind ebenfalls zu dokumentieren.

Jede Fahrt zum Festpreis nach § 2 Abs. 4 ist zum Beförderungsbeginn im Taxameter zu erfassen.

Alle gem. § 2 Abs. 4 durchgeführten Fahrten sind unter Angabe der folgenden Daten einzeln zu erfassen:

- Datum
- Zeitpunkt des Beförderungsbegins
- Zeitpunkt des Beförderungsendes
- Beförderungskilometer
- Beförderungsentgelt
- Zuschlag

Steuerliche Aufzeichnungspflichten bleiben hiervon unberührt. Die Aufzeichnungen sind für die Dauer der steuerlichen Aufbewahrungsfristen aufzubewahren und der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Muss eine Fahrt zum vorab vereinbarten Festpreis nach § 2 Abs. 4 auf Verlangen des Fahrgastes vor Erreichen des vereinbarten Zielorts für länger als 5 Minuten unterbrochen oder vollständig abgebrochen werden, ist für die bis dahin zurückgelegte Strecke der vereinbarte Festpreis zu zahlen und die Fahrt beendet. Der Fahrtabbruch ist zu dokumentieren.

§ 6 wird um folgenden Abs. 2 erweitert:

2. Sondervereinbarungen, deren Preisvereinbarungen sich vollständig innerhalb der Vorgaben des § 2 Abs. 4 befinden, sind der Stadt Leverkusen anzuzeigen.

Der bisherige § 6 Abs. 2 wird nun als Abs. 3 bezeichnet.

§ 8 Abs. 1 Nr. 1.1 wird durch folgende Formulierung ersetzt:

- 1.1 einen anderen Fahrpreis verlangt oder berechnet, wie in § 2 Abs. 1 - 4 vorgesehen

## II.

Diese Verordnung tritt nach dem Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.